

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landesmusikrat Thüringen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weimar. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Landesmusikrat Thüringen ist Mitglied des Deutschen Musikrates und hat die Aufgabe, durch den kooperativen Zusammenschluss der Verbände und Institutionen des Musiklebens auf Landesebene als Informationszentrum und Gesprächspartner gegenüber staatlichen, kommunalen und sonstigen öffentlich rechtlichen Institutionen und der Öffentlichkeit zu wirken. Er versteht sich als fachlich legitimierte Beratergremium der Legislative und Exekutive für musikalische Fragen. Gleichzeitig ist er Gesprächsforum für alle ihm angeschlossenen Verbände und Institutionen. Er ist Träger und Organisationsstelle übergreifender Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (2) Der Landesmusikrat arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit dem Parlament, der Regierung des Landes Thüringen, den Gebiets- und kommunalen Körperschaften sowie mit dem Deutschen Musikrat, den Musikräten anderer Bundesländer und weiteren im Musikleben tätigen Gremien zusammen; er bringt seine Arbeitsergebnisse in Planungs- und Entscheidungsgremien ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung des Landesmusikrates oder Aufhebung seiner Gemeinnützigkeit durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen mit der Maßgabe, es für die Förderung des Musiklebens zu verwenden, soweit hierüber nicht nach § 12, Absatz 4 verfügt wurde.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- (1) Landesverbände, Organisationen und Institutionen auf Landesebene oder solche mit überregionaler Bedeutung, die im Bereich der Musik tätig sind.
- (2) besonders herausragende Persönlichkeiten des Musiklebens (Einzelmitglieder) auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Einzelmitglieder soll ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4, Absatz 1 nicht übersteigen.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des Landesmusikrates unterstützen (fördernde Mitglieder); sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (4) Ehrenmitglieder mit beratender Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder gemäß § 4, Absatz 1, 2 und 3 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim Landesmusikrat.
- (2) Mitglieder gemäß § 4, Absatz 4 werden durch das Präsidium vorgeschlagen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung der Mitgliederorganisation, durch Tod des Einzelmitgliedes, durch Ausschluß oder durch Ablauf der Einzelmitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen des Landesmusikrates kann die Delegiertenversammlung den Ausschluß des Mitgliedes beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Landesmusikrates sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 2. Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten sowie weiterer Präsidiumsmitglieder für die Dauer von drei Jahren

3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie die Entlastung des Präsidiums
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.
 5. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 6. Aufnahme und Kündigung von Mitgliedschaften
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 8. Erledigung von Anträgen
 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 - (3) Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach § 4, Absatz 1 und 2 die Einberufung, so ist diese vom Präsidium innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - (4) Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung, einer der Vizepräsidenten, leitet die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied nach § 4 Absatz 1 und 2 hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist.
- (3) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Landesmusikrates auf der Grundlage der vorgegebenen Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 2. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes.
 3. Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung.
 4. Bestellung eines Geschäftsführers.
- (4) Das Präsidium tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlußfähig, wenn zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefaßt werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einem Geschäftsführer, einer anderen Persönlichkeit, einer Institution oder einer Organisation übertragen.
- (7) Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Landesmusikrat gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.

Diese Präsidiumsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

- (8) Die Präsidiumsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit Einzelmitglieder. Sie sind von einer zusätzlichen Beitragszahlung befreit
- (9) Das Präsidium kann Einrichtungen schaffen oder auflösen. Hierzu bedarf es der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen aus Mitgliedern und aus weiteren Experten des Musiklebens des Landes oder auch darüber hinaus vorschlagen. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Funktionen delegieren.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Arbeit des Landesmusikrates wird finanziert durch:
 1. Öffentliche Zuwendungen/ Projektförderungen
 2. Beihilfen, Spenden, Schenkungen
 3. Eigenleistungen
- (2) Beiträge können auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Für den Beschluß der Auflösung des Landesmusikrates Thüringen ist die Anwesenheit von dreivierteln aller stimmberechtigten Delegierten der Delegierten Mitgliederversammlung erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlußfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist.
- (2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung, keine andere Liquidation bestellt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesmusikrates Thüringen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Kulturstiftung des Freistaats Thüringen zur Förderung der Musik in Thüringen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.04.2016 in Kraft.